

**Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware
– Pauschalierter Schadensersatz bei Verzug –**

Kann eine Störung nicht innerhalb von 3 Störungstagen beseitigt werden, leistet der Auftragnehmer vom vierten Störungstag an pauschalierten Schadensersatz. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Vertrag spezifizierte Hardware ganz oder teilweise wegen der Störung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann und der Auftragnehmer die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 5/30 der auf die im Vertrag spezifizierten gestörten Hardware entfallenden monatlichen pauschalen Vergütung je Störungstag. Als Störungstag gilt jeder Kalendertag, auf den sich die Störung erstreckt, unabhängig davon, ob dieser auf das Wochenende, einen Feiertag oder in die Servicezeiten des Auftragnehmers fällt.